

Protokoll der Landsgemeinde vom 1. Mai 2016

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Landammann *Röbi Marti* eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

Sodann empfiehlt der *Landammann* Land und Volk von Glarus dem Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 2016 als eröffnet.

Als *Gäste* der Landsgemeinde werden begrüsst: Bundespräsident Johann Schneider-Ammann, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, der Staatsrat des Kantons Freiburg in corpore, Divisionär Thomas Kaiser, Chef der Logistikbasis der Armee, Benno Bühlmann, Direktor des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, sowie die Ratsleitung des Kantonsrates des Kantons Solothurn. – Ihnen wird eine interessante Landsgemeinde gewünscht.

Es werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Der *Landammann* ersucht darum, die Landsgemeinde in Würde zu begehen und deshalb die Voten sachlich zu halten sowie das Klatschen zu einzelnen Voten zu unterlassen und die Handys auszuschalten. – Er bittet die Rednerinnen und Redner, sich kurz zu fassen, zuerst den Antrag zu formulieren und diesen danach zu begründen.

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann vereidigt.

§ 2

Wahlen

A. Landammann und Landesstatthalter

B. Gerichtsbehörden

Landammann

Die zweijährige Amtsdauer für Landammann und Landesstatthalter ist abgelaufen; es sind die entsprechenden Wahlen vorzunehmen.

Als neuer Landammann wird einzig Landesstatthalter Rolf Widmer, Bilten, vorgeschlagen. – Er wird einstimmig gewählt und vom abtretenden Landammann vereidigt. Dieser gratuliert zur Wahl und wünscht eine gute Zeit im Amt.

Der neu gewählte Landammann übernimmt die Leitung der Landsgemeinde. – Er dankt für das ihm geschenkte Vertrauen und bekräftigt seinen Willen, das Beste für Land und Volk zu geben. – Dem abtretenden Landammann Röbi Marti dankt er für seinen grossen Einsatz zugunsten von Land und Volk von Glarus.

Landesstatthalter

Als Landesstatthalter wird einzig Regierungsrat Andrea Bettiga, Ennenda, vorgeschlagen. Er wird einstimmig gewählt.

Gerichtsbehörden

Kaspar Marti, Engi, ist als Kantonsrichter per Landsgemeinde 2016 als Kantonsrichter zurückgetreten. Er gehörte der Zivilkammer an. Es ist eine entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen. – Es wird einzig Christoph Zürner, Mollis, vorgeschlagen. Er wird einstimmig gewählt.

Landesstatthalter Andrea Bettiga und Kantonsrichter Christoph Zürner werden vereidigt.

§ 3

Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2017

Das Budget für das laufende Jahr weist in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von 352,1 Millionen Franken und einem Ertrag von 339 Millionen Franken einen Aufwandüberschuss von 13,1 Millionen Franken aus. Die Nettoinvestitionen betragen 18,2 Millionen Franken. Für Abschreibungen sind 13,4 und für Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen 6,2 Millionen Franken vorgesehen. Der im Budget ausgewiesene Finanzierungsfehlbetrag beträgt 20,7 Millionen Franken, der Selbstfinanzierungsgrad ist mit -14 Prozent negativ.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2017 auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden zu verwenden.

Mathias Jenny, Glarus, beantragt, es sei der Bausteuerzuschlag von derzeit 2 auf neu 0,5 Prozent der einfachen Steuer zu reduzieren. Ebenfalls sei der Zuschlag von 15 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer zugunsten der Gesamtsanierung des Kantonsspitals Glarus nicht länger zu erheben.

Der vom Landrat vorgeschlagene Bausteuerzuschlag von 2 Prozent setzt sich zusammen aus 1,5 Prozent für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals sowie je 0,25 Prozent für die Gesamterneuerung der Lintharena SGU bzw. für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Gewerblichen Berufsschule in Ziegelbrücke. Zudem wird zugunsten des Kantonsspitals ein weiterer Zuschlag von 15 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Die Zuschläge zugunsten des Kantonsspitals sollen mit dem vorliegenden Antrag gestrichen werden. – 2011 wurde das Kantonsspital im Betrag von 65 Millionen Franken in die neu gegründete Kantonsspital Glarus AG überführt. Damals war das Spital in der Bilanz des Kantons noch mit 27,5 Millionen Franken verbucht. Aus der Überführung des Spitals in die AG resultierte ein effektiver Buchgewinn von 37,5 Millionen Franken. Bei der Abwicklung des Transfers wurde der gesamte Verkaufserlös von 65 Millionen Franken einer Aufwertungsreserve gutgeschrieben. Der Restbuchwert von 27,5 Millionen Franken wurde auf der Aktivseite belassen und auf einem Konto „Investitionsbeiträge im Verwaltungsvermögen“ verbucht. Die Bauzinsen werden weiterhin kassiert. Der Bestand beträgt heute immer noch rund 13 Millionen Franken. Diesen Betrag will man inskünftig noch

mit den Einkünften aus dem Bausteuerzuschlag abschreiben. Buchhalterisch richtig wäre es jedoch gewesen, wenn der Kanton die 65 Millionen Franken nicht vollumfänglich in die Aufwertungsreserven verbucht hätte, sondern nur 37,5 Millionen Franken. Mit den übrigen 27,5 Millionen Franken hätte der restliche Bilanzwert abgeschrieben werden müssen. Das hat man aber nicht gemacht. Das Vorgehen des Kantons verstösst klar gegen die Grundsätze der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit. Der Bausteuerzuschlag hätte eigentlich bereits ab 2012 nicht mehr erhoben werden dürfen, da keine Bauschuld mehr bestand. Der Bausteuerzuschlag wird heute vermutlich damit begründet, dass der Kanton im Gesundheitswesen noch Verpflichtungen gegenüber dem Kantonsspital hat. Da keine Bauschuld mehr besteht, wird der Bausteuerzuschlag somit zweckentfremdet. Zusammengefasst: Die Glarner zahlen 2,6 Millionen Franken Steuern, um etwas zu amortisieren, das mit Gewinn verkauft wurde. Der das Kantonsspital betreffende Anteil des Bausteuerzuschlags ist deshalb abzuschaffen. Er ist ungesetzlich. Der Kanton kann dies verkraften. Es ist ein Zeichen zu setzen, damit der Kanton künftig offen, transparent und ehrlich mit seinen Bürgern umgeht.

Landrat *Kaspar Becker*, Ennenda, Präsident der landrätlichen Kommission, spricht sich gegen den Antrag des Vorredners aus.

Auf den ersten Blick leuchten die Äusserungen des Vorredners ein. Die Thematik ist auch nicht unbekannt. Sie wurde im Vorfeld der Umwandlung des Kantonsspitals in eine AG diskutiert. Das gewählte Vorgehen wurde von der landrätlichen Finanzaufsichtskommission in Rücksprache mit der Finanzkontrolle abgesehnet. Es liegt keine Zweckentfremdung der Gelder vor. Der Verkauf wurde erfolgsneutral abgewickelt. Die jährlich mit dem Bausteuerzuschlag eingenommenen rund 2 Millionen Franken werden in den kommenden sechs bis sieben Jahren wie geplant und vereinbart für die Amortisation aufgewendet.

Die Landsgemeinde spricht sich für den Antrag des Landrates aus. Der Bausteuerzuschlag beträgt für das Jahr 2017 wie bisher 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 4

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zum Beitritt zur Vereinbarung: siehe Memorial Seiten 13–16.

Die Landsgemeinde stimmt dem Beitritt zur Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen zu. – Der Beitrittsbeschluss tritt sofort in Kraft. Die Vereinbarung selbst tritt in Kraft, sobald ihr 18 Kantone beigetreten sind.

§ 5

Änderung des Energiegesetzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Energiegesetzes zuzustimmen: siehe Memorial Seite 21.

Heinz Hürzeler, Luchsingen, beantragt die Ablehnung der Gesetzesänderung.

Beim Lesen des Memorials erhält man den Eindruck, die Abgabe könnte sich kontraproduktiv auswirken. Sie ist zudem inkonsequent. Der Ermessensspielraum ist viel zu gross. Die Regierung kann Unternehmen von der Abgabe befreien. Die Möglichkeit einer Befristung ist vorgesehen. Diese kann aber verlängert werden. – Es heisst, Anlagen mit genügend hoher Leistung seien nicht geplant. Die Abgabe würde in nächster Zeit gar nicht fällig. Es stellt sich deshalb die Frage, weshalb denn überhaupt eine solche eingeführt werden soll. Es fehlen ausserdem Angaben über die finanziellen Auswirkungen einer solchen Abgabe.

Landrat *Peter Zentner*, Matt, Vizepräsident der landrätlichen Kommission, votiert für die Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Tatsächlich gilt die Abgabe nur für grosse Anlagen. Die vorgesehene Regelung soll den Unternehmen Planungssicherheit bieten. Zur Höhe der Abgabe, die im Falle der Errichtung einer solch grossen Anlage fällig wäre, sind im Memorial Informationen zu finden: Bei einer Leistung von 1 Megawatt beträgt diese rund 15'000 Franken. – Die neue Abgabe gilt nur für neue Anlagen. Mit dem Gesetz wird ermöglicht, dass bei Anlagen ohne wirtschaftliche oder kommunale Bedeutung eine Abgabe verlangt werden kann. Eine Abgabe ist also nur zu entrichten, wenn das entsprechende Unternehmen keine grössere Menge an Arbeitsplätzen bietet.

Die Landsgemeinde beschliesst gemäss Antrag des Landrates. – Die Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

§ 6 **Änderung des Gesetzes über das Personalwesen**

Der Landrat unterbreitet die Änderung des Gesetzes über das Personalwesen zur Zustimmung: siehe Memorial Seiten 36–42.

Patrick Noser, Oberurnen, beantragt namens der CVP, die Dauer des Vaterschaftsurlaubs gemäss Artikel 19a sei auf fünf Tage festzulegen.

Die Glarner dürfen heute noch stolz auf sich sein: 1848 hat die Landsgemeinde mit dem Fabrikgesetz im Bereich der Sozialgesetzgebung europaweit einen Meilenstein gesetzt. Vor genau 100 Jahren stimmte die Landsgemeinde der Schaffung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung zu. Und es ist die Glarner Landsgemeinde, die 1925 ebenfalls erstmals ein Gesetz über die Arbeitslosenversicherung erlassen hat. Heute, im 2016, läuft Glarus Gefahr, vom Pionier- zum Hinterwäldlerkanton zu werden, sollte die Landsgemeinde der Vorlage gemäss Landrat zustimmen. Denn im schweizweiten Vergleich unter den Kantonen liegt Glarus deutlich unter dem Durchschnitt. Die Bundesverwaltung gewährt zehn Tage Vaterschaftsurlaub. Das gilt auch für die Kantone Basel-Stadt, Wallis, Genf und neu auch Appenzell Ausserrhoden. Elf weitere Kantone gewähren fünf Tage. Uri gewährt vier und Schwyz drei Tage. Die Forderung nach fünf Tagen ist also sehr vernünftig und alles andere als übertrieben. Das dachte sich auch der Regierungsrat. Er hat dem Landrat „mindestens fünf Tage“ vorgeschlagen. Wenn die kantonale Verwaltung schon bei den Löhnen nicht mit den nördlichen Nachbarkantonen mithalten kann, darf man nicht auch noch bei den Lohnnebenleistungen hinterherhinken. Gute Lohnnebenleistungen sind insbesondere für gut qualifizierte Arbeitskräfte ein wichtiges Argument, um eine Stelle bei der kantonalen Verwaltung anzunehmen. – Die Rolle des Vaters hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Der Vaterschaftsurlaub entspricht einem Bedürfnis einer jungen, modernen

Familie. Haus, Herd und Kind liegen schon lange nicht mehr in der alleinigen Verantwortung der Mutter. Der Vaterschaftsurlaub wird nicht für eine zusätzliche Woche Ferien verwendet. Dass die Väter für die Entwicklung eines Kindes sehr wichtig sind, ist zudem unbestritten. Väter, die Vaterschaftsurlaub beziehen, bauen eine viel engere Beziehung zu ihrem Nachwuchs auf. Väter, die in den ersten Monaten nach der Geburt Zeit mit ihren Kindern verbringen können, sind glücklicher und motivierter in der Arbeitswelt. So trägt der Vaterschaftsurlaub zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

Max Eberle, Näfels, unterstützt als Vertreter der Glarner Handelskammer die Vorlage gemäss Fassung des Landrates.

Die öffentlichen Finanzen, das Gewerbe und die Industrie dürfen nicht ständig mit zusätzlichen Freitagen belastet werden. Die öffentliche Verwaltung verkommt mehr und mehr zu einer Wohlfühl- und Wohlstands-Industrie. Die Sozialsysteme sollen ausgebaut werden, obwohl die Finanzierung der AHV und der Pensionskassen bereits im Argen liegt. Bereits heute sind die Angestellten der öffentlichen Hand gegenüber jenen des Gewerbes oder der Industrie stark bevorteilt. Sie erhalten mindestens fünf bzw. sechs Wochen Ferien und einige Prozent höhere Pensionskassenbeiträge, was bei einer 40-jährigen Tätigkeit rund einem Jahreslohn entspricht – ohne selbst einen Rappen an die erhöhten Beiträge bezahlt zu haben. Und nicht zuletzt kommen sie in den Genuss einer Arbeitsplatzsicherheit, die es in der Privatwirtschaft nicht gibt. Was zu viel ist, ist zu viel. Der Antrag auf fünf Tage Vaterschaftsurlaub ist abzulehnen.

Landrätin *Priska Müller Wahl*, Niederurnen, unterstützt namens der Grünen den Antrag auf fünf Tage Vaterschaftsurlaub.

Ein längerer Vaterschaftsurlaub führt zu engagierteren Vätern und zufriedeneren Familien. Der Kanton wird als Arbeitgeber attraktiver. Er erhält ein positiveres Image. – Ein zwei Tage dauernder Vaterschaftsurlaub reicht dem Vater gerade einmal, um bei der Geburt des Kindes dabei zu sein und um die Familie aus dem Spital abzuholen. Es ist aber auch wichtig, dass jemand zuhause ist, der sich um die älteren Kinder kümmert und die Mutter nach ihrer Heimkehr aus dem Spital im Haushalt unterstützt. Immer mehr Väter wollen solche Aufgaben nicht mehr nur an die Grosseltern delegieren. Sie wollen selbst mithelfen. Das sollte die Gesellschaft unterstützen. Mit einem Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen kann die Landsgemeinde ein kleines Zeichen setzen. Zusätzliche Ferientage und die wichtigen Einsätze der Grosseltern sind nach wie vor notwendig – spätestens dann, wenn die Mütter wieder arbeiten gehen. Dies freut wiederum die Wirtschaft und die Kantonsfinanzen. – Ein längerer Vaterschaftsurlaub ist auch eine gute Investition. Er kostet gerade einmal rund 11'000 Franken. Das ist angesichts des gesamten Personalaufwands nicht viel – gemäss dem Finanzdirektor sogar ein vernachlässigbar kleiner Betrag. Wenn man dadurch die kantonale Verwaltung für junge Angestellte und Familien attraktiver macht, hat er sich schon gelohnt. – Die Mehrheit der Kantone kennt bereits heute einen fünf oder mehr Tage dauernden Vaterschaftsurlaub. Der jüngste Beschluss erfolgte – nach der Debatte im Landrat – im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Der Kantonsrat hat sich mit 51 zu 11 Stimmen klar für einen zehn Tage dauernden Urlaub entschieden – obwohl Appenzell Ausserrhoden nicht gerade als progressiv gilt. Dieser Kanton ist sehr gut mit dem Glarnerland vergleichbar. Wenn sich die Landsgemeinde für fünf Tage ausspricht, hilft sie dabei, den Ruf des fortschrittlichen Kantons Glarus zu bewahren. Die Forderung nach fünf Tagen ist moderat und entspricht jener von Regierungsrat und landrätlicher Kommission. Der Kanton kann es sich leisten.

Kaspar Elmer, Ennenda, spricht sich namens der BDP ebenfalls für fünf Tage Vaterschaftsurlaub aus.

Bereits vor 40 Jahren wurden bei Vaterschaft zwei arbeitsfreie Tage gewährt. Die heutigen Väter engagieren sich aber stärker als jene früher. Es hat ein gesellschaftlicher Wandel stattgefunden. Auf der Tribüne ist ein gutes Beispiel anwesend. Der neugewählte Landammann hätte diese Würde bereits früher annehmen können. Er verzichtete jedoch zugunsten seiner Familie. – Die Glarner sind stolz auf ihren Kanton. Jährlich feiert man den Sieg über die Habsburger. Stolz sind die Glarner auch auf das erste Fabrikgesetz und den

ersten Fabrikinspektor. Ersteres diene gar als Vorbild für die Bundesgesetzgebung. Die Glarner werden von Aussen als Pioniere wahrgenommen, weil Glarus der einzige Kanton ist, der das Stimmrechtsalter 16 eingeführt hat, und weil 27 zu nur noch drei Gemeinden fusioniert wurden. Diese Pionierrolle ist in der Vorlage des Landrates nicht mehr spürbar. Es ist eine Tatsache, dass der Bund und drei Kantone bereits zehn freie Arbeitstage gewähren. Elf weitere Kantone kennen fünf freie Arbeitstage. Man höre und staune: Selbst der konservative Kanton Appenzell Ausserrhoden beschloss vor Kurzem zehn arbeitsfreie Tage. Die Landsgemeinde kann heute ein Zeichen für einen fortschrittlichen Kanton setzen, indem sie dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates und der vorberatenden landrätlichen Kommission folgt.

Landrat *Roland Goethe*, Glarus, Präsident der landrätlichen Kommission, spricht sich für Zustimmung zur unveränderten Vorlage aus.

Ziel der Teilrevision ist die Modernisierung des Glarner Personalrechts. Notwendige Anpassungen an die aktuelle Rechtspraxis sollen vorgenommen werden. Die grundlegenden Änderungen betreffen Bestimmungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Die Beendigungsarten sollen gestrafft, teilweise umformuliert und neu dargestellt werden. Daneben flossen vier weitere, wichtige Änderungen ein. Im Landrat gab diesbezüglich jedoch nur die Regelung des Vaterschaftsurlaubs in Artikel 19a zu reden. Dieser soll weiterhin zwei Tage betragen. Eine Erhöhung zum jetzigen Zeitpunkt ist gegenüber der Privatwirtschaft ein falsches Zeichen. Das Gewerbe, die Glarner Wirtschaft steht bereits jetzt unter immensem Druck. Auch die Unternehmer wollen ihre Mitarbeiter fördern und auch sie denken sozial. Aber zum jetzigen Zeitpunkt ist es unpassend, noch mehr zu fordern. Besonders die kleineren Betriebe im Kanton können sich einen längeren Vaterschaftsurlaub einfach nicht leisten. Seien es nun zwei, drei, vier oder fünf Tage: Kein einziger Mann wird dank mehr Urlaubstagen ein besserer Vater oder ein besserer Ehemann. In der Regel beziehen Väter, die sich wirklich kümmern wollen, Ferien.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt ebenfalls Zustimmung zur unveränderten Vorlage gemäss Memorial.

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über das Personalwesen bezweckt praktikablere Lösungen. Es geht weder um einen Leistungsabbau noch um einen -ausbau. Es sollen einzig die gesetzlichen Grundlagen für eine gute Personalpolitik geschaffen werden. Der Mutterschaftsurlaub wird um zwei Wochen ausgedehnt. Neu wird auch der Vaterschaftsurlaub im Gesetz festgeschrieben. Es entsteht dadurch eine Gleichbehandlung von Vater- und Mutterschaftsurlaub auf Gesetzesstufe. Der Vaterschaftsurlaub hat denn im Landrat auch am meisten zu reden gegeben. Die gesellschaftliche Entwicklung erfordere es, dass auch die Väter während der wichtigen Tage nach der Geburt ihren Familien zur Verfügung stehen würden. Eine Minderheit im Landrat hat deshalb auch einen fünf Tage dauernden Vaterschaftsurlaub als angemessen erachtet. Die Mehrheit hat sich dann aber für zwei Tage ausgesprochen. Väter könnten dem geäußerten Anliegen auch Rechnung tragen, indem sie regulär Ferien beziehen. Eine Signalwirkung auf die Privatwirtschaft sei unerwünscht. Es gebe dort keinen Spielraum für einen Leistungsausbau.

Der Landammann erkennt – nach Beizug seiner Regierungsratskollegen – eine Mehrheit für den Abänderungsantrag: Der Vaterschaftsurlaub soll fünf Tage dauern. Im Übrigen ist der Vorlage wie vom Landrat beantragt zugestimmt. – Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen entscheidet der Regierungsrat.

§ 7

A. Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus

B. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde um Zustimmung zur Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus sowie zur Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten: siehe Memorial Seiten 52–56.

Pascal Vuichard, Mollis, beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 33 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Kantons Glarus: „Der *Landrat* erlässt nähere ausführende Bestimmungen, insbesondere zum Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung, die Zugriffsberechtigung, den Datenaustausch mit anderen Behörden und die Aufbewahrungsdauer und Löschung von Daten und Aufzeichnungen.“

Der Datenschutz muss mit der Zeit gehen und sich neuen Umständen anpassen. Der Datenaustausch und die Weiterleitung von Daten zwischen verschiedenen Organisationen zwecks besserer Vernetzung erscheinen sinnvoll, solange die Verhältnismässigkeit gewahrt ist. Wie man im Kanton Glarus mit diesen höchstpersönlichen Daten umgeht und vor allem, wer die Verordnung zu diesem Gesetz erlässt, darüber stimmt die Landsgemeinde heute ab. Viele heikle Fragen wie etwa jene, wann eine Person ausreichend gefährlich ist, müssen in der Verordnung beantwortet werden. – Das Spannungsfeld zwischen Sicherheit und persönlicher Freiheit ist ein schwieriges. Es besteht bei diesem Thema wohl auch ein Graben zwischen Alt und Jung. Die Jungen sind mit Datenschutzthemen vertrauter und diesbezüglich sensibilisiert, weil sie schlichtweg stärker betroffen sind. Sie geben mehr Informationen von sich preis und sind generell stärker im Internet vertreten. Auf nationaler Ebene kämpfen die Jungen von links bis rechts gemeinsam gegen das unverhältnismässige und verschärfte Überwachungsgesetz. Anpassungen an die heutige Zeit gehen in Ordnung. Die Jungen sind aber nicht bereit, ihre persönliche Freiheit dafür zu opfern. Es ist deshalb enorm wichtig, dass möglichst viele Leute die ausgearbeitete Verordnung möglichst genau prüfen. Deshalb soll sich der Landrat und nicht der fünfköpfige Regierungsrat um die Verordnung kümmern. Daraus resultiert mehr Sicherheit für alle. Es führt aber auch zu einem restriktiven und verhältnismässigen Umgang mit den Daten.

Landrat *Mathias Zopfi*, Engi, Präsident der landrätlichen Kommission, votiert für die Ablehnung des Antrags des Vorredners und somit Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Eine Verschiebung der Kompetenz zur Regelung der Ausführungsbestimmungen vom Regierungsrat zum Landrat ist unangemessen und deshalb abzulehnen. Sämtliche wichtigen Bestimmungen zur polizeilichen Datenbearbeitung sind im vorliegenden Polizeigesetz ausführlich geregelt. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmungen über die gewaltbereiten Personen. Das ist auch richtig so. Es ist die Landsgemeinde, welche den Rahmen der staatlichen Tätigkeit setzen soll. Bei den in Artikel 33 Absatz 1 an den Regierungsrat delegierten Kompetenzen geht es ausschliesslich um die Regelung von Technischem. Es geht um Detaildefinitionen von Berechtigungen, Prozessen und einzelnen Lösungsfristen. Unter welchen Bedingungen Daten bearbeitet werden dürfen und dass diese zu löschen sind, wenn sie irrelevant geworden sind, bestimmt das Polizeigesetz. Dieses verweist ebenfalls auf das von der Landsgemeinde erlassene Datenschutzgesetz. Im vorliegenden Bereich besteht somit eine demokratisch ausreichend abgestützte Regelung. Beim Erlass einer landrätlichen Verordnung in diesem Bereich wäre es unvermeidbar, zusätzlich auch noch eine regierungsrätliche Verordnung ausarbeiten zu müssen. Am Ende würden drei verschiedene Erlasse auf drei verschiedenen Stufen vorliegen – eine wahre Gesetzes- und Verordnungsflut, die nicht notwendig ist. Zudem weist das kantonale Datenschutzgesetz, das subsidiär auch für die Polizei zur Anwendung gelangt, ebenfalls keine landrätliche Verordnung auf. Auch dort regelt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen. Nach der Argumentation des Vorredners wäre auch zum Datenschutzgesetz eine landrätliche Verordnung zu erlassen. – In anderen Kantonen bestehen in diesem Bereich ebenfalls keine Verord-

nungen auf Stufe Parlament. In der Schweiz ist das Regelungskonzept, wie es der Landrat vorschlägt, Usus: Wichtiges regelt das Volk, Technisches die Exekutivbehörde.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* beantragt Zustimmung zur Vorlage gemäss Landrat.

In der heutigen Gesellschaft geben die Menschen alle möglichen Daten von sich preis. Den sozialen Medien kann entnommen werden, wer jemand ist, was jemand tut und welche Bedürfnisse jemand hat. Man bestellt im Internet Waren und reicht an der Kasse die Cumulus-Karte. Daraus lassen sich Rückschlüsse ziehen. Aber jedes Mal, wenn es um die Sicherheit – das höchste Gut – geht, hat man Angst um seine Daten. – Der Antragsteller fordert eine Verschiebung der Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen vom Regierungsrat zum Landrat. Diese Kompetenz betrifft jedoch nur eine technische Materie. Es gibt in diesem Bereich täglich Änderungen. Diesen gilt es Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat ist nahe am operativen Geschäft, nahe an den Fragestellungen. Er kann deshalb flexibel reagieren. Bei einer landrätlichen Verordnung wäre das nicht der Fall. Es würde sich dabei um das Gegenteil einer pragmatischen Lösung handeln. Eine politische Diskussion um technische Ausführungsbestimmungen ist weder effizient noch zweckmässig. – Die Vorlage wurde in zwei Lesungen im Landrat behandelt. Nicht einmal dieser forderte eine solche Kompetenz.

Die Landsgemeinde stimmt der unveränderten Vorlage zu. – Die Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 8

Beitrag von maximal 1,92 Millionen Franken an die Sanierung des Kunsthauses Glarus (Memorialsantrag Glarner Kunstverein)

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den Beitrag antragsgemäss zu gewähren: siehe Memorial Seite 70.

Landrat *Fritz Weber*, Netstal, beantragt folgende neue Formulierung von Ziffer 1 des Beschlussentwurfs: „Der Kanton gewährt dem Glarner Kunstverein an die Gesamterneuerungskosten des Kunsthauses von 3,2 Millionen Franken einen Beitrag von 50 Prozent, im Maximum 1,6 Millionen Franken.“

Auch die SVP bestreitet den Kantonsbeitrag an die Sanierung des 1952 erbauten Kunsthauses nicht. Sie ist bereit, den Glarner Kunstverein als Eigentümer des Kunsthauses in seiner wichtigen Tätigkeit zu unterstützen. Das Vorhaben setzt als Vorzeigeprojekt der neuen Förderungspolitik den Massstab für alle künftigen Projekte. Es gilt deshalb, die Wichtigkeit des Objektes von strittigen Finanzierungsfragen zu trennen. – Da eine einmalige, frei bestimmbare Ausgabe für den gleichen Zweck, hat die Landsgemeinde über die Gewährung des Beitrags zu entscheiden. Der Landsgemeindebeschluss betreffend die Sanierung der Lintharena SGU wird zum Vergleich herangezogen. 2001 lautete der Beschluss noch wie folgt: „Der Kanton gewährt dem Sportzentrum Glarner Unterland (SGU) an die Gesamterneuerungskosten von 31,25 Millionen Franken einen Beitrag von 43,2 Prozent, im Maximum 13,5 Millionen Franken.“ Man legte damals also – im Gegensatz zur heutigen Vorlage – kein Toleranzband fest. Es kam gut: Die Kosten waren tiefer als budgetiert. – Eine Beteiligung der öffentlichen Hand an der Sanierung des Kunsthauses im Umfang von 50 Prozent ist heute unbestritten. Aus finanzpolitischen Gründen erachtet die SVP eine Kreditobergrenze von 1,92 Millionen Franken aber als zu grosszügig. Der Spielraum ist zu gross. Das Toleranzband von +/- 20 Prozent entspricht 640'000 Franken an Mehrkosten. – Mit Denkmalpflegebeiträgen unterstützt die öffentliche Hand die Sanierung zusätzlich. Diese gleichen die

Mehrkosten aus, die durch denkmalpflegerische Auflagen entstehen können. Die bereits zugesicherten, maximal möglichen Denkmalpflegebeiträge betragen total 825'000 Franken. Sie werden von Bund, Kanton und Gemeinde finanziert. – Der Glarner Kunstverein hat es als Bauherr in der Hand, das Sanierungsprojekt gemäss Baukostenplan für 3,2 Millionen Franken umzusetzen. Darin sind bereits Reserven für Unvorhergesehenes im Umfang von 300'000 Franken enthalten. Der Kantonsbeitrag ist deshalb auf 1,6 Millionen Franken zu limitieren.

Kaspar Marti, Engi, erklärt als Präsident des Glarner Kunstvereins, dass die Urheber des ursprünglichen Memorialsantrags nicht auf diesem beharren, sondern den Gegenvorschlag unterstützen.

Der Glarner Kunstverein übernimmt Aufgaben, die in vielen anderen Kantonen durch die öffentliche Hand erbracht werden. Er führt ein Kunsthaus, pflegt mehrere Sammlungen und betreibt Kunstvermittlung. Das ist trotz 600 Mitgliedern eine grosse Aufgabe. Der Kunstverein erledigt diese mit viel Engagement und Eigenleistung. Er tut das gerne. Aber ohne die Unterstützung des Kantons und der Gemeinden könnte der Betrieb auf dem heutigen Niveau nicht sichergestellt werden. Das gilt auch für die jetzt notwendige Sanierung des Kunsthauses. – Dem Kunstverein wird oft dafür gedankt, dass er viel für die Kunst und die Kultur leistet. Diesen Dank gibt der Verein der Öffentlichkeit für ihre Unterstützung gerne weiter. Gemäss den Verlautbarungen der Parteien ist der Beitrag an die Sanierung des Kunsthauses unbestritten. Das freut den Kunstverein und wird geschätzt. – Der Regierungsrat hat den umfassenden Memorialsantrag des Glarner Kunstvereins nicht einfach angenommen. Er hat in seinem Gegenvorschlag Auflagen gemacht. Der Kunstverein ist gewillt, diese Auflagen einzuhalten. Das Kunsthaus soll ein Kunsthaus bleiben. Es kann nicht einfach anders genutzt oder gar verkauft werden. Das ist selbstverständlich. Ein Vertreter soll gemäss Gegenvorschlag in der Baukommission Einsitz nehmen können. Auch das ist selbstverständlich. Weiter ist gegen die Anwendung der submissionsrechtlichen Bestimmungen nichts einzuwenden. Der Kunstverein ist ausserdem der Meinung, dass er die übrige Hälfte der Finanzierung stemmen kann. Die ersten Anfragen zeigen, dass dies absolut realistisch ist. Der Kunstverein unterstützt deshalb – wie der Landrat auch – den Gegenvorschlag des Regierungsrates.

Olga Shostak, Glarus, spricht sich namens der FDP für Zustimmung zur unveränderten Vorlage aus.

Es ist wohl unbestritten: Die Glarner können stolz auf ihr Kunsthaus sein. Dieses hat eine wichtige kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung für das Glarnerland. Was dort geleistet wird, kommt allen Glarnern und den kommenden Generationen zugute. Schweizweit wird die Arbeit des Kunsthauses Glarus sehr geschätzt und geachtet. Das bisher Erreichte gilt es zu stärken. Es soll im kulturellen Gedächtnis und in der Geschichte des Kantons Glarus erhalten bleiben. Dafür braucht es das Kunsthaus. – Die Sanierung ist längst überfällig und unerlässlich. Sie wurde von Fachleuten lange und gründlich geplant. Man muss aber kein Bauspezialist sein, um zu verstehen, dass die Kostenplanung nicht auf den Franken genau gemacht werden kann. Genau deshalb gibt es ein Toleranzband von +/- 20 Prozent. Dieses wegzulassen wäre schlicht und einfach unseriös. – Es ist jetzt zu handeln. Sonst bleibt es nicht bei einer bröckelnden Fassade – auch die Glarner Identität würde beschädigt.

Landrätin *Daniela Bösch-Widmer*, Präsidentin der landrätlichen Kommission, plädiert für Zustimmung zum Antrag des Landrates und somit für Ablehnung des Antrags auf Festlegung der Kreditobergrenze auf 1,6 Millionen Franken.

Die von der SVP beantragte Streichung des Toleranzbandes und somit die Festlegung des Maximalbeitrags auf 1,6 Millionen Franken wurde bereits in der landrätlichen Kommission wie auch im Landrat diskutiert. Beide Male konnte für dieses Anliegen keine Mehrheit gefunden werden. Jeder, der baut oder saniert, rechnet bei der Kostenschätzung eine Toleranz mit ein. Beim aktuellen Planungsstand ist das Einplanen einer Abweichung von 20 Prozent Usus und den Normen entsprechend. Die Befürchtung, dass diese Toleranz zu Mehrausgaben führen könnte, kann entkräftet werden. Mit der Auflage, dass die Sanierung von

einem Kantonsvertreter begleitet wird, ist die Kostenkontrolle gewährleistet. Es wird also nichts versteckt vergoldet. Das Sanierungsprojekt wurde sorgfältig geprüft und aufbereitet. Es ist nicht mehr als ein Gebot der Seriosität, wenn eine Reserve bzw. eine Toleranz mit eingerechnet wird. Finanzielle Abstriche würden das Sanierungsprojekt als solches gefährden. – Das Kunsthaus Glarus strahlt als kulturelle Institution, aber auch als Baudenkmal von nationaler Bedeutung weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Es ist ein Leuchtturm, der zur Attraktivität des Kantons Glarus beiträgt. Dem Kunsthaus ist zu neuem Glanz zu verhelfen.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* votiert für Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Zum kulturellen Stellenwert des Kunsthauses Glarus ist bereits alles gesagt. Das Haus und dessen Innenleben sind fester Bestandteil des hiesigen Kulturbetriebs. Es ist ein Anziehungspunkt, der weit über die Kantonsgrenzen hinaus wirkt. Nur schon das Haus an sich ist ein architektonisches Bijou. – Landrat Fritz Weber hat Recht: Man muss den Kantonsfinanzen Sorge tragen. Genau das wird mit dieser Vorlage erreicht. Der Regierungsrat hat das Hauptanliegen des Memorialsantrags zwar aufgenommen. Es wurde jedoch ein Gegenvorschlag entwickelt. Darin wird der Kantonsbeitrag an mehrere Bedingungen geknüpft. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Anreiz für einen sorgsamem Umgang mit den Finanzen besteht. Es soll kontrolliert werden können, wie das Geld ausgegeben wird. Ausserdem sollen die vom Kanton investierten Mittel nachhaltig gesichert werden können. – Der heute unterbreitete Beschlussentwurf ist so formuliert, dass der Kunstverein als Träger von jedem Franken, den er in die Sanierung steckt, 50 Rappen selbst beisteuern muss. Wenn die Sanierung am Ende 3,8 statt 3,2 Millionen Franken kostet, muss auch der Kunstverein 1,9 statt 1,6 Millionen Franken aufreiben. Er hat deshalb ein vitales Interesse daran, die Kosten im Griff zu behalten. – Eine Investition in die Kulturinfrastruktur gehört zum Nachhaltigsten, das man im Bereich der Kulturförderung machen kann. Es ist deshalb nicht nur dem Regierungsrat, sondern auch dem Kunstverein, der das Kunsthaus seit Jahrzehnten mit riesigem Engagement und nach Kräften bewirtschaftet, das Vertrauen zu schenken. Es werden dadurch bleibende Werte geschaffen.

Die Landsgemeinde folgt dem Antrag des Landrates. Der Beitrag von maximal 1,92 Millionen Franken ist gemäss Beschlussentwurf gewährt.

§ 9

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem totalrevidierten Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 77–82.

Der unveränderten Vorlage ist zugestimmt. – Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidet der Regierungsrat.

§ 10

Gesetz über die Informatik des Kantons und seiner Gemeinden

Der Landrat unterbreitet das neue Gesetz über die Informatik des Kantons und seiner Gemeinden zur Annahme: siehe Memorial Seiten 104–108.

Urs Zimmermann, Niederurnen, beantragt die Rückweisung der Gesetzesvorlage. Regierungsrat und Gemeinden seien zu beauftragen, innert nützlicher Frist einen verbesserten Vorschlag für die Zusammenführung der Informatikinfrastrukturen und -dienste von Kanton und Gemeinden vorzulegen. Dies unter folgenden Auflagen: Es sei eine Expertengruppe zu bilden und zu beauftragen, einen detaillierten Bericht über alle heute für den Kanton und die Gemeinden im Einsatz befindlichen sowie alle in naher Zukunft notwendigen Informatikmittel und Organisationen zu erstellen. Weiter seien mindestens drei unterschiedliche Formen in Bezug auf die Organisation und den Betrieb von Informations- und Telekommunikationsplattformen einander gegenüberzustellen und zu beurteilen.

Die im Memorial auf 26 Seiten vorgelegten Informationen und auch der Gesetzestext sind ungenügend und bedürfen einer Verbesserung. Es fehlt eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Alternativen zur vorgeschlagenen Organisation und zum vorgeschlagenen Betriebskonzept, wobei man hier einem sehr komplexen Thema gegenübersteht. Die mehrstufige Konstruktion von Aufsichtsgremien erweckt den Anschein, dass jeder jederzeit und überall Einfluss nehmen können soll. Es ist dadurch unklar, wer wann welche Kompetenzen und Verantwortung hat. Es ist auch zweifelhaft, weshalb in Artikel 3 betreffend den Auftrag ausschliesslich das Erbringen von Dienstleistungen erwähnt wird. Über den Betrieb wird nur im Artikel betreffend die Aufgaben gesprochen. Es stellt sich die Frage, ob diese Unterscheidung Absicht ist, oder ob diese Regelung aus einem Versehen in der Hitze des Gefechtes resultiert. Ohnehin sind Teile des Gesetzes willkürlich: Bestimmte kantonale Anstalten müssen die Leistungen nicht bei der neuen Informatikorganisation beziehen, während kommunale Anstalten dazu gezwungen werden. In Artikel 5 heisst es, dass die neue Informatikorganisation Aufgaben an Dritte übertragen könne. Also können alle Tätigkeiten, die unter Artikel 4 betreffend die Aufgaben aufgeführt sind, wieder ausgelagert werden. Diese Aufgaben würden von irgendjemandem übernommen, aber nicht von der neuen Organisation. Dieses Gesetz ist eher ein Flickenteppich denn eine ausgereifte Vorlage. Es sollte deshalb zurück an den Absender geschickt werden. – Stimmen die Stimmbürger im Ring dem Gesetz zu, entscheiden sie gleichzeitig für mehrere Jahre über je 6–7 Millionen Franken. Angesichts dieses Betrages wäre es gut, wenn man genau weiss, was man dafür erhält. – Der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt fehlt das Wichtigste bei jedem Informatikprojekt: Das Fachwissen jener, welche die heutige Organisation aufgebaut haben. Die Leute, die damals bei der Glarus hoch3 AG mitgearbeitet haben, wurden eingemietet. Sie stehen nicht mehr zur Verfügung. Es dürfte ziemlich schwierig werden, in vier oder fünf Monaten Fachspezialisten aus der ganzen Schweiz zu gewinnen, welche in Glarus an einem nicht konkreten Projekt arbeiten wollen. Die Zustimmung zur Vorlage bringt nicht das, was Glarus braucht. Mit Zustimmung zum Rückweisungsantrag kann künftig Geld eingespart werden.

Landrat *Thomas Tschudi*, Näfels, unterstützt namens der SVP den Rückweisungsantrag des Vorredners.

Der Vorredner äusserte bereits Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit des Gesetzes. Gegen das Bestreben, Dienstleistungen künftig aus einer Hand zu erbringen, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es mag sein, dass durch die Zusammenlegung der bereits jetzt sehr effizient arbeitenden Stellen eine Verbesserung erzielt werden kann. Für dieses Unterfangen ist das Gesetz aber gar nicht notwendig. Mit Leistungsvereinbarungen könnten die Gemeinden künftig Informatikdienstleistungen beim Kanton bzw. bei dessen bereits existierenden Abteilung Informatik einkaufen. Eine solche Lösung ist nichts Neues. So können die 114 Bündner Gemeinden ihre IT-Dienstleistungen auf freiwilliger Basis beim Kanton beziehen. Gute Beispiele für das Funktionieren solcher Lösungen gibt es aber auch im Kanton Glarus: So übernimmt der Kanton auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden deren Aufgaben im Bereich der Archivierung. – Der Lösung mit einer Leistungsvereinbarung werden die fehlenden Einflussmöglichkeiten der Gemeinden vorgehalten. Bei der Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wären die Gemeinden bekanntlich zur Mitsprache berechnete Miteigentümer. Dieser Mangel ist aber zu relativieren. Wichtige Kunden haben immer einen Einfluss auf die Lieferanten. Es geht nämlich auch in diesem Bereich um Aufträge, um Umsätze und um die eigene Daseinsberechtigung. Ohne Aufträge gibt es keine Arbeit und dadurch auch keine Stellen. Der Anschluss der Gemeinden muss zwingend auf

Freiwilligkeit basieren, damit der Kunde zu einem schlechten Produkt auch Nein sagen und sich auf dem Markt nach einer besseren oder günstigeren Lösung umsehen kann. – Das Informatikgesetz wird nicht benötigt. Einen noch effizienteren Mitteleinsatz bei der Erstellung von Informatikdienstleistungen ist ohne zusätzliche Paragrafen und Artikel möglich und anzuvisionieren. Ein unnötiges Gesetz wie dieses dürfte wohl lange Zeit Bestand haben. Selten hat die Landsgemeinde ein Gesetz wieder abgeschafft.

Landrat *Mathias Vögeli*, Rüti, beantragt Zustimmung zur unveränderten Vorlage – diese sei nicht zurückzuweisen.

Es besteht die einmalige Chance, eine gemeinsame Informatikplattform des Kantons und der drei Gemeinden zu realisieren. Diese gilt es nicht zu verpassen. Die Thematik rund um die Glarus hoch3 AG darf nicht gegen das neue Informatikgesetz ausgespielt werden. So oder so braucht es eine andere Lösung. Das bisherige Modell mit einem Geschäftsführer und dem Lieferanten in Personalunion kann und darf es nicht mehr geben. Es wird auch immer wieder von Schulden der Glarus hoch3 AG in der Höhe von 1,7 Millionen Franken gesprochen. Die Gemeinden hätten dafür geradezustehen. Das ist falsch. Es geht in dieser Sache um ein notwendiges Update, das 2013 gemacht wurde. Diese Dienstleistung müssen die Gemeinden bezahlen – und nicht Schulden begleichen. Das ist richtigzustellen. – Schon lange wurde gefordert, man solle eine einheitliche Informatikplattform realisieren. Diese solle Kanton und Gemeinden Effizienzgewinne, Synergien und mehr Einheitlichkeit bringen. Es ist hier etwa an den Datenschutz oder den Datentransfer zu denken. Die bestehende, leistungsfähige Informatikorganisation des Kantons würde zudem einen reibungslosen Übergang ab dem 1. Januar 2017 bieten. – Man ist sich wohl einig, dass es keinen Sinn macht, wenn künftig jede Gemeinde und jede Anstalt eine eigene Informatiklösung hätte. Man sollte vom Gleichen sprechen – so, wie das etwa bei der Rechnungslegung bereits der Fall ist. Individuelle Lösungen kämen nicht günstiger. – Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die neuen Gemeinden bereits zum Zeitpunkt der Fusion eine gemeinsame Informatiklösung gehabt hätten. Eine solche kam damals leider nicht zustande. Die Gemeinden mussten sicherstellen, dass sie ab dem 1. Januar 2011 überhaupt eine funktionierende IT zur Verfügung hatten, und standen entsprechend unter Druck. Nun aber bietet der Kanton Hand, um eine solche gemeinsame Lösung zu realisieren. Diese Chance ist zu ergreifen. Die Vernehmlassungsantworten bezüglich der Notwendigkeit eines Informatikgesetzes fielen durchwegs positiv aus. Das hat die vorberatende landrätliche Kommission nicht entsprechend gewichtet. Sie gewichtete vielmehr die Risiken höher als die Chancen, die sich bieten: Es steht ein einziger starker Partner für sämtliche IT-Angelegenheiten zur Verfügung; bei einer Leistungserbringung mit eigenem Personal bleiben Fachwissen und Erfahrung im Betrieb und vor allem im Kanton erhalten; ein grösserer Betrieb ermöglicht eine Spezialisierung der Mitarbeitenden und den Aufbau von spezifischem Fachwissen mit der Folge, dass die Servicequalität erhöht wird; die Stellvertretungen können besser sichergestellt werden; die Koordination bei gemeinsamen Vorhaben wird einfacher sowie besser und erfolgt zentral aus einer Hand; gemeinsame Standards können Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden reduzieren. Ausserdem können Mengenrabatte bei der Beschaffung von Hard- und Software erzielt werden. Die neue Organisation wird den Grossteil der Leistungen auf dem freien Markt im Submissionsverfahren beschaffen. In Bezug auf die Sicherstellung des Datenschutzes ermöglicht eine gemeinsame Organisation einheitliche und vor allem sicherere Lösungen. – Bei einer Lösung mit Leistungsvereinbarungen können die Gemeinden keinen Einfluss nehmen. Bei der Lösung mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt hingegen können sie als wichtige Mitträger mitwirken. Zudem ist gewährleistet, dass etwa die Mitglieder der Verwaltungskommission ausgewiesene Kenntnisse im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie haben.

Landrat *Thomas Kistler*, Niederurnen, votiert stellvertretend für die SP für Rückweisung der Gesetzesvorlage. Sollte die Landsgemeinde nicht zurückweisen wollen, so sei die Vorlage abzulehnen.

Mit Zustimmung zum Gesetz würde die Landsgemeinde die Katze im Sack kaufen. Es ist vieles unklar. Und wie bereits gehört, braucht es das Gesetz gar nicht. Hinzu kommt, dass

die vorgeschlagene Lösung auch noch schlecht ist. Sie ist viel zu kompliziert. Bis jetzt kümmern sich sechs Personen um die Informatik des Kantons. Man nimmt an, dass zusätzliche sechs Personen angestellt werden müssen, wenn die Gemeinden auch noch betreut werden. Diese Personen müssen zuerst gefunden werden. Den insgesamt zwölf Mitarbeitenden stehen weitere zwölf Personen in den Aufsichts- und Kontrollorganen gegenüber. Das ist unvernünftig. Ausserdem könnte die landrätliche Geschäftsprüfungskommission der neuen Organisation keine Fragen mehr stellen. Wie bekannt wurde, wollte der Gemeindepräsident von Glarus Nord nicht mal der Geschäftsprüfungskommission seiner eigenen Gemeinde Auskunft über die Glarus hoch3 AG erteilen. Das würde nicht anders laufen, wenn die neue Organisation wieder finanzielle Probleme bekäme. – Die Befürworter der neuen Organisation argumentieren mit der Mehrwertsteuer, die man einsparen könne. Diesem Argument ist kein Glaube zu schenken. Im Landrat war das überhaupt kein Thema. Dieses Argument hat irgendjemand gefunden, um den Stimmbürgern Angst zu machen. Es gibt in dieser Sache bestimmt eine andere Lösung. Das gilt auch für das Problem mit der Submission. – Der Gemeindepräsident von Glarus Nord behauptete, die neue Lösung sei bis zu 50 Prozent günstiger, als wenn die Dienstleistungen auf dem freien Markt eingekauft würden. Da müsste auch die Submission kein Problem sein. – Vermutlich wird noch argumentiert, das Gesetz sei dringend nötig, man müsse vorwärts machen. Der Vertrag der Glarus hoch3 AG mit dem externen Dienstleister laufe Ende 2016 aus. Das wusste man allerdings bereits, als man den Vertrag abschloss. Die Verantwortlichen haben sicherlich bereits einen Notfallplan. Es ist ja nicht der Fehler der Stimmbürger, wenn ein Problem zu spät angegangen wird. Hinzu kommt, dass die landrätliche Kommission das Gesetz zunächst gar nicht behandeln wollte. Im Landrat war das auch ein Thema. Er entschied sich am Ende dann aber für die Behandlung. Im Eiltempo wurde das Gesetz beraten – für die zweite Lesung hatte man kaum Zeit. Es gibt keinen Grund, weshalb die Landsgemeinde ein schlechtes Gesetz mit vielen Unbekannten erlassen soll. Von den Verantwortlichen in den Gemeinden und beim Kanton ist eine breite Auslegeordnung mit neuen Vorschlägen zu verlangen. Es gibt solche. Deshalb ist das Gesetz zurückzuweisen oder allenfalls gar abzulehnen. Lieber gar kein Gesetz und keine kantonale IT-Organisation als ein schlechtes Gesetz – zumal der Kanton über eine gut funktionierende Informatik verfügt und deshalb keinen Handlungsbedarf hat.

Landrat *Roger Schneider*, Niederurnen, plädiert für Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

In den vergangenen Wochen hat man im Landrat und in Leserbriefen einiges an Kritik am vorliegenden Informatikgesetz gehört. Die Tonlage und die Art der Kritik erinnern an Diskussionen nach einem Spiel der Fussball-Nationalmannschaft: Jeder weiss am besten Bescheid. – Gegner erheben den Vorwurf, die Ausarbeitung der Vorlage sei nicht seriös abgelaufen. Fakt ist aber, dass der Verwaltungsrat der Glarus hoch3 AG seit 2011 mit neuen Köpfen einen starken Wandel vorangetrieben hat. Mögliche künftige Geschäftsmodelle sind anfangs 2014 mit den Eigentümern – den Gemeinden, den Technischen Betrieben und dem Kanton – früh besprochen worden. Die zukunftssträchtigste Variante wurde ausgewählt und weiter konkretisiert: Man will weg vom Modell, das den Einkauf von Know-how vorsieht. Neu soll das Wissen nachhaltig und gemeinsam nutzbar in den eigenen Reihen aufgebaut werden – dies mit einer gemeinsamen Informatik von Kanton und Gemeinden. Das dafür notwendige Gesetz liegt heute vor. – Es wurde behauptet, dass eine gemeinsame Informatik zusätzliche Stellen verursache und am Ende teurer werde. Das stimmt über alles gesehen nicht. Fakt ist, dass die Informatik der Gemeinden und des Kantons seit Jahren problemlos funktioniert. Dies zu Kosten pro PC-Arbeitsplatz, die deutlich unter dem Marktpreis liegen. Dass dies Gegner auf den Plan ruft, ist nachvollziehbar. Das Potenzial für weitere Optimierungen liegt aber nicht in weiteren Kostensenkungen, sondern im besseren Informationsfluss zwischen Kanton und Gemeinden. – Es wurde kritisiert, eine gemeinsame Informatik bedinge eine komplizierte Datenübernahme bzw. führe zu einem komplizierten Projekt. Bis Ende 2016 liesse sich dieses sicherlich nicht seriös abwickeln. Fakt ist, dass bei der angestrebten Zusammenlegung der Informatik keinerlei Daten angefasst werden. Für den Nutzer bleibt alles beim Alten. Lediglich im Hintergrund ziehen die gemeindeeigenen IT-Systeme um. Das ist aber auch schon alles – vergleichbar mit einem simplen Wohnungswechsel. Es gibt keinerlei Risiken. – Der Vorredner erklärte, die Informatik laufe Ende Jahr auch ohne Gesetz

weiter. Deshalb sei dieses gar nicht notwendig und Eile nicht geboten. Allerdings endet der Vertrag mit dem heutigen Dienstleister per Ende Jahr. Dadurch entfällt der Zugriff auf das gesamte IT-Know-how auf Stufe Gemeinden. Ohne Informatikgesetz müssen die IT-Dienstleistungen zwingend ausgeschrieben werden – auch wenn diese beim Kanton bezogen werden sollen. Das ist a priori kein Problem. Leider besteht aber die Möglichkeit, dass die Gemeinden und Anstalten jeweils eine eigene Lösung einkaufen. Genau dies gilt es zu verhindern.

Alessandro Vitale, Glarus, beantragt namens der Glarner Jungfreisinnigen, die Artikel 3 und 21 seien so zu ändern, dass alle selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten auf Stufe Kanton und Gemeinden vom Zwang ausgenommen werden, die IT-Dienstleistungen bei der neuen Organisation beziehen zu müssen.

Das Informatikgesetz in der aktuellen Fassung schafft ein staatliches Monopol. Einige öffentlich-rechtliche Anstalten werden gezwungen, Leistungen von einer Institution zu beziehen, welche den Präferenzen der jeweiligen Unternehmen gar nicht immer entsprechen kann. Ansässige Unternehmen werden aus dem Wettbewerb ausgeschlossen. Das könnte der neuen Organisation gar schaden, weil zunehmende Ineffizienz kaum zu verhindern wäre. – Heute nagelt die Landsgemeinde für viele Jahre fest, wo die IT-Dienstleistungen bezogen werden müssen. Gerade in dieser schnelllebigen Branche darf kein Risiko eingegangen werden. Die betroffenen Anstalten könnten keinen Gebrauch von besseren Produkten und Dienstleistungen machen, welche auf sie abgestimmt und möglicherweise günstiger wären. – Es ist den Jungfreisinnigen ein Anliegen, dass keine Arbeitsplätze in Richtung Staat verlagert werden. Gerade in der zukunftsträchtigsten Branche der Welt sollten die Arbeitsplätze im marktorientierten Sektor verbleiben, um für die Zukunft gewappnet zu sein. Im Gesetz soll hingegen weiterhin festgehalten werden, dass der Kanton, die Gerichte und die Gemeinden die Leistungen von der neuen Informatikorganisation beziehen müssen. Alle selbstständig öffentlich-rechtlichen kantonalen und kommunalen Anstalten wären dazu aber nicht mehr gezwungen.

Landrat *Karl Stadler*, Schwändi, spricht sich für Zustimmung zur unveränderten Vorlage aus.

Vor zehn Jahren wurde beschlossen, dass der Kanton nur noch aus drei Gemeinden bestehen soll. Der Slogan „Ein wettbewerbsfähiger Kanton – drei starke Gemeinden“ entstand. Wenn die drei Gemeinden auch im Bereich der Informatik stark sein sollen, liegt es auf der Hand, dass sie über ein Mitspracherecht verfügen müssen. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Landrates sind damit einverstanden. Die Gemeinden und der Kanton werden je ungefähr gleich viele Leistungen bei der neuen Anstalt beziehen. Deshalb muss diese so organisiert sein, dass die Gemeinden und der Kanton je etwa gleich viel mitbestimmen können. Wie bei einem privaten Betrieb ist festzulegen, wer was und wie viel zu sagen hat. In der Aufsichtskommission sitzen ein Kantonsvertreter und je ein Mitglied der drei Gemeinderäte. Sie treffen sich als Vertreter der Eigentümer vielleicht ein oder zwei Mal pro Jahr, um Ziele festzulegen, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu genehmigen und um die Verwaltungskommission zu wählen. Bezüglich ihrer Funktion gleicht die Aufsichtskommission einer Aktionärsversammlung bei einer Aktiengesellschaft. Näher beim Betrieb befindet sich die Verwaltungskommission. Sie besteht nicht aus Politikern, sondern aus Fachleuten, die etwas von Verwaltungstätigkeit und Informatik verstehen. Sie segnen im Austausch mit der Geschäftsleitung die wichtigsten Entscheide ab. Der Betrieb muss zudem revidiert werden, wie dies auch bei jedem Verein der Fall ist. Diese Aufgabe übernimmt die kantonale Finanzkontrolle. Wie viel Geld für die Informatik ausgegeben wird, bestimmen im Falle des Kantons weiterhin der Landrat und im Falle der Gemeinden die Gemeindeversammlungen im Rahmen des Budgets. Bei den anderen möglichen Kunden entscheiden die zuständigen Gremien. Diese Mitsprache- und Einflussmöglichkeit bleibt bestehen. Es werden keine Rechte weggenommen. Der Vorteil dieser Struktur ist, dass die politische Kontrolle gewährleistet ist, dass die wichtigsten Beteiligten ein Mitspracherecht haben und dass trotzdem Fachleute dafür Sorge tragen, dass die Anstalt mit ihrem Budget von rund 12 Millionen Franken richtig arbeitet. – Es wird kritisiert, man erschaffe hier einen Wasserkopf. Allerdings ist das Verhältnis zwischen Aufsicht und Mitarbeitenden nicht 12 zu 12, sondern 10 zu 16.

Viel wichtiger ist aber, dass die 16 Angestellten inklusive Geschäftsleitung das ganze Jahr über arbeiten. Die Aufsichtsgremien treffen sich hingegen ein bzw. sechs bis sieben Mal für einige wenige Stunden. Das relativiert das Verhältnis. Und wenn man dann auch noch argumentiert, der 60-köpfige Landrat sei ein besseres Aufsichtsgremium, müsste man auch noch erklären, weshalb das der kleinere Wasserkopf sein soll.

Landrat *Andreas Schlittler*, Glarus, unterstützt den Rückweisungsantrag und im Falle einer Behandlung den Ablehnungsantrag.

Einige Vorredner erklärten, man müsse dem Gesetz heute zustimmen, sonst ergäben sich Probleme. Dem ist klar zu widersprechen. Variantenbildung ist bei IT-Projekten das A und O. Erst wenn man Varianten erarbeitet hat, erkennt man mögliche Alternativen. Nicht nur die Glarus hoch3 AG oder eine Lösung mit Leistungsvereinbarungen gehören dazu. In unmittelbarer Nachbarschaft gibt es einen weiteren Anbieter, der Marktführer ist. Die Firma bietet längst etablierte Lösungen in der ganzen Nord- und Ostschweiz an – für 173 Gemeinden und mehr als 280 Körperschaften in 18 Kantonen. Diese Firma gibt es nicht erst seit gestern. Sie entwickelt bereits seit über 40 Jahren Informatiklösungen für Gemeinden und Kantone und verfügt über das entsprechende Fachwissen. Es wäre für die Glarner Gemeinden und den Kanton jederzeit möglich, sich bei dieser Firma einzubringen, sei dies finanziell oder materiell. Services können einzeln oder als Paket bezogen werden. Somit wären auch die Schnittstellenprobleme ganzheitlich gelöst – nicht nur unter den Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons, sondern auch mit anderen Kantonen und dem Bund. Auch für die Anstalten der Gemeinden gibt es längst fertige und verbreitete Lösungen. Man muss das Rad nicht immer neu erfinden, sondern einfach bereit sein, über den Tellerrand hinauszuschauen.

Landrat *Christian Büttiker*, Netstal, spricht sich für die Gesetzesvorlage aus.

Die IT ist heute so wichtig wie Wasser und Strom. Die Wasser- und Stromversorgung würden die Glarner auch nicht auswärts vergeben. Die Verantwortung ist im Kanton wahrzunehmen. Das kann mit dem Gesetz erreicht werden. Man muss nun vorwärts machen, dann kommt es gut. Es ist nichts Neues zu erfinden. Die Grundlage ist vorhanden und gut. Sie gilt es gemeinsam weiterzuentwickeln.

Landrat *Roland Goethe*, Glarus, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zur unveränderten Gesetzesvorlage.

Es besteht die einmalige Gelegenheit, die Informatik von Kanton und Gemeinden in der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit dem Namen „Informatikdienste Glarus“ zusammenzuführen. Dies war bereits im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform so angedacht. Die Idee, dass der Kanton und die Gemeinden – inklusive kantonale und kommunale Anstalten – IT-Dienstleistungen bei einem gemeinsamen Informatikdienst beziehen, ist also nicht neu. Die Vorteile sind heute immer noch genau so zahlreich wie damals. Es handelt sich dabei insbesondere um Effizienzgewinne und damit verbundene Kostensenkungen, die dank einer zentralen Erbringung der Dienstleistungen realisiert werden könnten. Im Vorfeld der Landsgemeinde wurde viel über die Glarus hoch3 AG gesprochen. Heute geht es aber nicht um diese, sondern um die erwähnte einmalige Gelegenheit. Das wird von den Gegnern verschwiegen. Eigentlich müssten jene, die der Glarus hoch3 AG so schlechte Noten geben, für und nicht gegen das neue Gesetz sein. Denn sonst ist weiterhin die AG für die Informatik der Gemeinden zuständig und die Bürger werden weiterhin kein Mitspracherecht haben. – In der Vorvernehmlassung bei den Gemeinden, dem Kanton und den Technischen Betrieben hat sich herausgestellt, dass alle Beteiligten eine gemeinsame Erbringung der IT-Dienstleistungen vorbehaltlos unterstützen. Man kam zur Überzeugung, dass nun der Zeitpunkt richtig sei, eine gemeinsame Lösung einzuführen. Und wenn den Gemeinden ein Mitspracherecht eingeräumt werden soll, muss das vom Landrat vorgeschlagene Modell realisiert werden. Die Struktur ist nicht kompliziert. Sie entspricht derjenigen anderer Anstalten. Sicher ist auch, dass nur durch eine gemeinschaftliche Glarner Informations- und Kommunikationslösung weitere Kosteneinsparungen realisiert werden können. Nur wenn alle kantonalen und kommunalen Organisationen einbezogen sind, kann eine gemeinsame Informatik

etabliert werden. Das heisst aber nicht, dass zum Beispiel die Altersheime nicht mehr mit ihrer Software weiterarbeiten können. Nur dort, wo es Sinn ergibt, wird diese vereinheitlicht. Die Betreuung der Hardware und die Sicherung der Daten werden zentral durch die Informatikdienste Glarus erledigt. – Heute schon werden die Geschäftsverwaltung sowie die Finanz- und Lohnbuchhaltung des Kantons und der Gemeinden gemeinsam betrieben. Die Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden erlauben bereits jetzt eine problemlose Zusammenarbeit. Die Informatikdienste Glarus planen, die bestehenden Infrastrukturen ab dem 1. Januar 2017 räumlich zusammenzufassen: Die Server werden von ihrem heutigen Standort in das Rechenzentrum des Kantons umziehen und dort ohne technische Änderungen weiterbetrieben. Erst im Anschluss werden Schritt für Schritt Verbesserungen vorgenommen und dadurch Effizienzgewinne erzielt. – Die neue Organisation will keine privaten Leistungsanbieter konkurrieren. Sie fokussiert sich klar auf die Verwaltungsinformatik. Die Informatikdienste Glarus werden genauso auf die Zusammenarbeit mit Privaten angewiesen sein, wie es die Informatikabteilung des Kantons bereits heute ist. – Von den Gegnern des Gesetzes wurde immer wieder eingebracht, dass der Einfluss des Landrates reduziert werde. In Artikel 9 Absatz 5 ist jedoch festgehalten, dass die parlamentarische Oberaufsicht dem Landrat obliegt. Und in Artikel 13 heisst es, dass der Prüfbericht nicht nur der Aufsichts- und der Verwaltungskommission, sondern auch der landrätlichen Finanzaufsichtskommission zu unterbreiten ist. Zusätzlich können die Bürger an der Gemeindeversammlung oder der Landrat via Budget darüber bestimmen, wie teuer die IT im Kanton werden soll.

Landrat *Jacques Marti*, Sool, votiert für Rückweisung. Sollte die Vorlage behandelt werden, so sei diese abzulehnen.

Wenn die Linken und die Rechten sagen, es sei etwas faul an diesem Gesetz, dann ist es wohl auch so. Wenn Gemeinderat Roger Schneider erklärt, es gebe keine Kostensenkung, dann gibt es auch keinen Grund für den Erlass eines solchen Gesetzes. Und wenn Gemeindepräsident Mathias Vögeli sagt, es habe sich bereits 2011 um eine Notlösung gehandelt, dann ist fraglich, weshalb auch jetzt wieder zu einer Notlösung gegriffen werden soll. Auch wurde erwähnt, dass es sich bei diesem Konstrukt nicht um einen Wasserkopf handle. Das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden betrage 10 zu 16 und nicht 12 zu 12. Es dürfte keine einzige Firma im Kanton geben, die ein ähnliches Verhältnis aufweist und gleichzeitig auch noch etwas verdient. Das Gesetz ist also untauglich.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* beantragt Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Vor gut 60 Jahren hat jemand die beiden Begriffe „Information“ und „Automatik“ miteinander verschmolzen. Es ist einfacher und effizienter, von „Informatik“ statt von „automatischer Informationsverarbeitung“ zu sprechen. Beim vorliegenden Geschäft geht es um nichts anderes: Informationen und Automatismen von bestehenden Organisationen sollen miteinander verschmolzen werden, weil es einfacher und effizienter ist. – Der Regierungsrat hat sich für das vorgeschlagene Modell entschieden, weil es einem Standardmodell in der Organisationslehre entspricht. Es wird zwar eine Verwaltung aufgebaut. Das Gesamtpensum von steuernden und leitenden Personen wird jedoch in einem gesunden Verhältnis zu jenem der operativ tätigen stehen. Das ist völlig klar und wird auch den Landräten Thomas Kistler und Jacques Marti bewusst sein. Die Informatik ist das Rückgrat der Verwaltung. Es geht um hohe Beträge. Dieser Bereich muss deshalb seriös gesteuert werden. Mit dem vorgeschlagenen Modell tragen alle Beteiligten die Verantwortung und alle steuern mit. Auch die Stimmbürger sind einbezogen. Diese dürften sich nicht dafür interessieren, wer mit welcher Software arbeitet. Viel wichtiger ist, dass die Geräte funktionieren und dass dort, wo die Menschen mit der Verwaltung in Kontakt kommen, kostengünstig und schnell gearbeitet wird. Wenn dies das Ziel sein soll, ist dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Akteure so nahe wie möglich beieinander sind. – Es geht heute darum, einen Gedanken aus der Gemeindefeststrukturreform konsequent fertig zu denken. Andere Lösungen wurden geprüft. Das weiss auch Landrat Andreas Schlittler. Die Alternativen wurden verworfen – auch, weil man Arbeitsplätze und Know-how im Kanton halten möchte. Selbstverständlich findet man immer irgendetwas, das einem nicht passt. Aber deswegen einfach stehen zu bleiben, wäre

ein Luxus, den man sich nicht leisten darf. Der Kanton Glarus steht vor ganz anderen Herausforderungen, welche die ganze Energie erfordern.

Der Landammann erkennt nach zweimaligem Ausmehren Zustimmung zum Rückweisungsantrag. Die Vorlage ist somit an den Regierungsrat zurückgewiesen, verbunden mit dem Auftrag, innert nützlicher Frist einen verbesserten Vorschlag für die Zusammenführung der Informatikinfrastrukturen und -dienste von Kanton und Gemeinden vorzulegen.

Der *Landammann* schliesst um 12.18 Uhr die Landsgemeinde 2016, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei kaltem und regnerischem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Hansjörg Dürst, Ratsschreiber,
unter Mitarbeit von Michael Schüepp

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Rolf Widmer, Landammann